



Programmbedingungen

Förderung der Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen in der Agrarwirtschaft (Nr. 2016/2017)

Stand: 28.04.2026

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in landwirtschaftliche Maschinen mit innovativen, alternativen Antriebstechnologien und in die dazugehörigen Lade- und Tankinfrastrukturen.

Wer wird gefördert?

KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion

Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Agrar-GVO bzw. Anhangs I der AGVO der landwirtschaftlichen Primärproduktion (im Folgenden „KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion“). Das sind Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Landwirtschaftliche Lohnunternehmen

Landwirtschaftliche Lohnunternehmen, die die Kriterien für KMU erfüllen. Dazu zählen auch gewerbliche KMU, die für verbundene Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion landwirtschaftliche Tätigkeiten erledigen.

Gewerbliche Maschinenringe

Gewerbliche Maschinenringe, die die Kriterien für KMU erfüllen.

Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion

Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Zusammenschluss übt ausschließlich Tätigkeiten für die landwirtschaftlichen Gesellschafter aus. Eine überbetriebliche Nutzung von und für Dritte findet nicht statt.
- Gesellschaftszweck des Zusammenschlusses ist ausschließlich der gemeinschaftliche Erwerb und die Nutzung von Maschinen.
- Der Zusammenschluss rechnet die Nutzung der gemeinschaftlichen Maschinen durch die einzelnen Gesellschafter z. B. nach den entstandenen Kosten und dem Nutzungsumfang ab. Eine Gewinnerzielungsabsicht darf nicht gegeben sein.

Was wird gefördert?

Es werden Investitionen in mobile Maschinen mit elektrischem Antrieb oder zur Nutzung erneuerbarer Biokraftstoffe gefördert. Die Förderung umfasst ebenso Maschinen der Innenwirtschaft (beispielsweise autonom fahrende Futterschieber) wie autonom fahrende Landmaschinen und Feldroboter der Außenwirtschaft. Die Umrüstung von Landmaschinen mit fossiler Dieselnutzung auf alternative Antriebssysteme ist ebenfalls förderfähig.

Im Sinne einer beschleunigten Markteinführung sind die Lade- und Tankinfrastruktur für elektrischen Strom und erneuerbare Biokraftstoffe ebenfalls förderfähig.

Folgende Kosten sind förderfähig:

- **Kauf von neuen Maschinen** gemäß Merkblatt zur Förderung der Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen in der Agrarwirtschaft („**Merkblatt**“).
- **Nachrüstung von Landmaschinen mit fossiler Dieselnutzung auf alternative Antriebssysteme** gemäß Merkblatt.
- **Kauf und Bau von Hofinfrastrukturen für Ladung und nicht fossile Betankung alternativer Antriebssysteme** gemäß Merkblatt.
- **Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Errichtung, Erweiterung oder Umrüstung der Tank- und Ladeinfrastruktur** gemäß Merkblatt.
- **Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen.**

Förderfähige allgemeine, mit dem Investitionsvorhaben zusammenhängende Ausgaben sowie der Erwerb von abschreibungsfähigen Lizenzen und Software können zu einem Anteil von 10 % der förderfähigen Investitionssumme gefördert werden, jedoch maximal mit 10.000 Euro.

Bei Investitionen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben ist, muss diese abgeschlossen und die Genehmigung für das entsprechende Investitionsvorhaben erteilt sein.

Besondere weitere Förderbedingungen

Der Fördergegenstand darf ausschließlich innerhalb des Bundesgebiets, bzw. im Fall mobiler Maschinen überwiegend in Deutschland eingesetzt werden. Für mobile Maschinen gilt zusätzlich:

- Bei KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion dürfen die Fördergegenstände nur innerhalb des Unternehmens genutzt werden, das die Förderung erhält.
- Bei gewerblichen Maschinenringen und Zusammenschlüssen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion umfasst dies auch die Unternehmen ihrer Mitglieder.
- Landwirtschaftliche Lohnunternehmen dürfen die Fördergegenstände nur selbst und nur innerhalb ihres Unternehmenszwecks verwenden.

Der Fördergegenstand muss beim Förderempfänger entsprechend bilanziert bzw. inventarisiert werden.

Was wird nicht gefördert?

- Erwerb von Grundeigentum.
- Investitionen in die Erzeugung von Biokraftstoffen sowie von Energie aus erneuerbaren Energieträgern.
- PKW, (Leicht-)LKW, Quads, ATVs, Gabelstapler und andere **nicht-landwirtschaftliche Fahrzeuge**.
- Tanks für fossile Kraftstoffe.
- Landmaschinen, die auch mit fossilen Kraftstoffen betrieben werden können (außer als Hilfskraftstoff für Start/Stop bei Rapsöl/Pflanzenöl und dieselektrischen Systemen).
- Unbare Eigenleistungen.
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Pflicht beruht.
- Ausgaben für Wartung und Instandhaltung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird im Wege einer Anteils- oder Vollfinanzierung in Form eines langfristig zinsgünstigen Darlehens mit einer Laufzeit von drei bis maximal zehn Jahren bzw. im Falle der Förderung von Infrastrukturen bis maximal 15 Jahren gewährt.

Der Darlehensbetrag muss mindestens 25.000 Euro betragen; der Darlehenshöchstbetrag ist auf 1 Mio. Euro je Antragssteller begrenzt.

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden (Nettokosten).

Der Darlehenshöchstbetrag und die Beihilfeintensität sind durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

Was ist noch wichtig?

Antragstellung und sonstige Bedingungen

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über den vom Darlehensnehmer gewählten Finanzierungspartner.

Hierfür stellt der Darlehensnehmer zunächst eine Förderanfrage über das Förderportal der Rentenbank, in der er Angaben zu seinem Vorhaben und den damit verbundenen Investitionskosten macht. Innerhalb des Geltungszeitraums dieser Programmbedingungen werden jährlich Antragsfenster über das Förderportal geöffnet. Nur in diesem Zeitraum ist die Abgabe einer Förderanfrage möglich. Innerhalb des Zeitraums werden **alle eingegangenen Förderanfragen** von der Rentenbank entgegengenommen und geprüft. Nach Ablauf des Zeitfensters werden zeitnah die Zu- und Absagen verschickt. Genauer wird hierzu auf der Webseite der Rentenbank (www.rentenbank.de) bekannt gegeben.

Mit der Förderanfrage über das Förderportal verbindlich einzureichen:

- Bei Landmaschinen:
 - Verbindliches Angebot mit Bestätigung der Antriebstechnologie und Kraftstoffart (inkl. Bezug zur Kraftstoffnorm/-code) je Fördergegenstand,
 - Technisches Produktdatenblatt des Herstellers je Fördergegenstand.
- Bei Tank- und Ladeinfrastrukturen: Bezug zur technischen Norm / Regel für den jeweiligen Bautyp im Angebot des Fachunternehmens.

Nach dem Eingang der Förderanfrage prüft die Rentenbank die Förderfähigkeit des Vorhabens. Im Fall einer positiven Prüfung erhält der Darlehensnehmer eine Förderempfehlung der Rentenbank. Die Förderempfehlung ist die Voraussetzung dafür, dass das Vorhaben mittels eines zinsgünstigen Darlehens aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der Rentenbank refinanziert wird.

Die förderfähigen Kosten, die maximal mögliche Darlehenshöhe und -laufzeit werden in der Förderempfehlung festgelegt. Die Förderempfehlung umfasst zudem eine Frist, binnen welcher der Refinanzierungsantrag über den Finanzierungspartner einzureichen ist. Im Falle einer negativen Prüfung erhält das Unternehmen eine Ablehnung.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Eine Förderung kann nur für solche Vorhaben angefragt werden, die noch nicht begonnen wurden. Erfolgt der Vorhabenbeginn nach Erhalt der Förderempfehlung durch die Rentenbank und vor Genehmigung des Refinanzierungsdarlehens durch die Rentenbank gegenüber dem vom anfragenden Unternehmen gewählten Finanzierungspartner, so erfolgt der Vorhabenbeginn auf eigenes finanzielles Risiko des anfragenden Unternehmens.

Die Darlehensgewährung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Kreditbedingungen der Rentenbank in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit den im jeweiligen Darlehensvertrag aufgeführten weiteren Bestimmungen.

Antragstellende Unternehmen müssen den Hauptsitz in Deutschland haben.

Die **aktuellen Konditionen** sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Es gelten die Allgemeinen Kreditbedingungen Endkreditnehmer (AKB-EKN) in ihrer jeweils gültigen Fassung, ebenfalls auf der Homepage abrufbar.

Die **Konditionengestaltung** erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (**RGZS**). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Darlehensnehmers und der Qualität der Sicherheiten. Der Sollzinssatz für den Darlehensnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt.

Die Rentenbank erhebt **keine Bearbeitungsgebühren**. Sofern der Finanzierungspartner eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderkredits vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Kreditsumme (höchstens 1.250 Euro) begrenzt. Die Kredite werden von der Rentenbank zu 100 % an den Finanzierungspartner ausgezahlt.

Beihilfen

Die Darlehen aus diesem Programm sind nach der Verordnung (EU) 2022/2472¹ („Agrar-GVO“), Artikel 14 und nach Verordnung (EU) 2014/651² („AGVO“) Artikel 17 freigestellt und können Beihilfen enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ auf der Webseite der Rentenbank (www.rentenbank.de).

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln, auch dem Bundesprogramm Energieeffizienz, kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Darlehensnehmer unterschiedliche Beihilfeintensitäten einzuhalten. Deshalb hat der Darlehensnehmer bei Antragstellung – spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen – gegenüber seinem Finanzierungspartner zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässigen Beihilfegrenzen einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ aus unserem Dokumentenverzeichnis zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ im Dokumentenverzeichnis auf www.rentenbank.de.

Eine Kumulierung mit Beihilfen nach EEG, EEWärmeG oder KWKG ist hingegen nicht zulässig.

Förderausschluss

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 Agrar-GVO bzw. Artikel 2 Nummer 18 AGVO befinden (weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de), oder
- die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Eine Förderung von Bruchteilsgemeinschaften sowie eine Förderung des anteiligen Erwerbs von Maschinen und Geräten im Rahmen von Bruchteilsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

Zusätzliche Bedingungen für den Darlehensvertrag

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Gewährung des Darlehens aus diesem Programm und sind **zusätzlich** in den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer mittels des Formulars „Besondere Erklärung des Endkreditnehmers für eine Förderung aus dem Programm Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen in der Agrarwirtschaft“ einzubeziehen. Das Formular ist auf der Webseite www.rentenbank.de abrufbar.

¹ Verordnung (EU) 2022/2472 der EU-Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 327/1 vom 21.12.2022, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 vom 22. November 2023 („Agrar-GVO“).

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 187 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 („AGVO“).

- (1) Für die Gewährung der Darlehen aus diesem Programm gilt die Richtlinie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Förderung der Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen in der Agrarwirtschaft vom 25. März 2026.
- (2) Der Abruf des Kredits – gegebenenfalls in Teilbeträgen – darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an den Finanzierungspartner zur Weiterleitung an die Rentenbank zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Kostenplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzierungspartners zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Kostenpositionen verwendet werden. Änderungen am Kostenplan sind vom Finanzierungspartner gegenüber der Rentenbank unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es besteht die Verpflichtung die bestimmungs- und fristgemäße Verwendung des Darlehens mittels des Formulars Bestätigung der Mittelverwendung unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen, spätestens aber sechs Monate nach Vollauszahlung des Darlehens nachzuweisen.

Hierfür steht auf der Webseite www.rentenbank.de das Formular „Bestätigung der Mittelverwendung“ zur Verfügung, das über den Finanzierungspartner spätestens sechs Monate nach Vollauszahlung bei der Rentenbank eingereicht wird.

- (5) Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit
 - a. der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist,
 - b. der Kredit nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
 - c. der Kredit außerordentlich gekündigt wurde, es sei denn, der Endkreditnehmer hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten; in diesem Fall sind die Umstände durch den Endkreditnehmer darzulegen oder
 - d. der Endkreditnehmer die Mittel nicht innerhalb von drei Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und auch nicht unverzüglich an den Finanzierungspartner zurückzahlt.
- (6) Soweit der Endkreditnehmer trotz erfolgter Fristsetzung durch den Finanzierungspartner eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht binnen gesetzter Frist ermöglicht hat, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verwendungsnachweis gemäß den vorstehenden Bedingungen spätestens hätte vorgelegt werden müssen.
- (7) Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch vom Zeitpunkt der Änderung beziehungsweise des Wegfalls an. Sofern der

in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkten, gilt jeweils der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.

- (8) Außerplanmäßige Tilgungen und die Nichtabnahme des Darlehens sind abweichend von Ziffer 7 Abs. 1 und 2 AKB-KI und Ziffer 4 AKB-KI sowie von Ziffer 4 Abs. 1 Satz 1 AKB-EKN und Ziffer 3 Abs. 1 AKB-EKN jederzeit kostenfrei möglich.
- (9) Die Rentenbank erhebt keine Bereitstellungsprovision.
- (10) Auskunftspflichten, Veröffentlichungen, Prüfung
- a. Vertreter des BMLEH oder seiner Beauftragten, insbesondere der Rentenbank, können sich jederzeit vor Ort über das Vorhaben informieren; diesen Vertretern sind jederzeit auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie Prüfungen zu gestatten.
 - b. Das BMLEH und die Rentenbank können Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben.
 - c. Das BMLEH und die Rentenbank werden im Einzelfall Informationen zu der gewährten Einzelbeihilfe, wie den Namen des Förderempfängers sowie die Höhe und den Zweck der Förderung bekanntgeben; dies gilt insbesondere für Beihilfen auf Grundlage der Agrar-GVO (Primärproduzenten/ Maschinengemeinschaften), die den Betrag von 10.000 Euro überschreiten und für Beihilfen auf Grundlage der AGVO (Lohnunternehmen/ Maschinenringe), die den Betrag von 100.000 Euro überschreiten.
 - d. Abhängig von der jeweiligen Förderung müssen gegebenenfalls Informationen über das Vorhaben im Internet zur Verfügung gestellt werden.
 - e. Der Bundesrechnungshof hat gemäß § 91 BHO ein Prüfungsrecht.

Gültigkeit

Das Programm ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Service

Sie haben Fragen oder benötigen unseren Service?

Unser Serviceteam steht Ihnen unter der Rufnummer +49 69 2107-970 oder per E-Mail unter alternativeantriebe@rentenbank.de zur Verfügung.